

# **Bestattungs- und Friedhofssatzung des Marktes Haag i. OB**

**Vom 13.04.2016**

Der Markt Haag i. OB erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Entwidmung

### **II. Ordnungs- und Bestattungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Benutzung der Leichenhalle und Aufbahrung
- § 9 Ruhezeiten

### **III. Grabstätten**

- § 10 Grabstätten
- § 11 Nutzungsrechte
- § 12 Einzel-, Doppel-, Dreifachgrabstätten und Gruft
- § 13 Kindergräber
- § 14 Urnenstätten
- § 15 Anonyme Urnengräber
- § 16 Ehrengabstätten
- § 17 Beschaffenheit der Särge
- § 18 Maße und Belegung von Gräbern und Urnenstätten
- § 19 Pflege und Gestaltung der Grabstätten
- § 20 Abfallentsorgung
- § 21 Ausgrabungen und Umbettungen

### **IV. Grabmale**

- § 22 Gestaltungsvorschriften der Grabmale
- § 23 Grabmalauflösung
- § 24 Genehmigungserfordernis
- § 25 Standsicherheit, Unterhalt, Lagern und Wiederverwendung

### **V. Schlussvorschriften**

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Ausnahmen
- § 28 Haftung
- § 29 Bestattungsgebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

# I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

- (1) Der Markt Haag i. OB unterhält zum Zweck einer würdigen Totenbestattung folgende öffentliche Bestattungseinrichtungen:
  1. den gemeindlichen Friedhof in Haag i. OB
  2. den gemeindlichen Friedhof in Oberndorf
  3. die gemeindlichen Leichen- und Aussegnungshallen in Haag i. OB und Oberndorf
  4. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt dem Markt Haag i. OB. Die Bereitstellung des Friedhofs- und Bestattungspersonals wird durch ein vertraglich verpflichtetes Bestattungsinstitut gesichert.
- (3) Für die Einteilung der Friedhöfe ist der jeweilige Friedhofs- (Belegungs-) plan maßgebend. Der Friedhof besteht aus Grabfeldern und Urnenwänden, die mit Zahlen oder Buchstaben bezeichnet werden. Innerhalb der einzelnen Grabfelder und Reihen werden die Gräber fortlaufend nummeriert.

## § 2 Friedhofszweck

- (1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege des Andenkens gewidmet sind.
- (2) In den von der Gemeinde verwalteten Friedhöfen werden Verstorbene bestattet, die
  - a) bei ihrem Ableben im Gemeindebereich Haag i. OB ihren Wohnsitz hatten oder
  - b) ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen,
  - c) als Berechtigte lt. § 11 Abs. 1 aufgrund der Einwilligung des/der Inhabers/in des Nutzungsrechts die Grabstätte belegen können, oder
  - d) im Gemeindegebiet Haag i. OB oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet tot aufgefunden worden sind, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht sichergestellt ist,
  - e) eine Ausnahme von Buchstabe a-d stellt das anonyme Urnengrabfeld dar.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen als in Abs. 2 Genannten, bedarf es der Ausnahmegenehmigung der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.
- (4) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften dieser Satzung auch für die Beisetzung von Urnen und von Totgeburten.

## § 3 Entwidmung

- (1) Der Markt Haag i. OB kann die in § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Friedhöfe ganz oder zum Teil ihrer Bestimmung entziehen (entwidmen), wenn zwingende öffentliche Gründe dies erfordern. Das gleiche gilt für einzelne Grabstätten.

- (2) Mit der Entwidmung erlöschen an den betreffenden Grabstätten alle Nutzungsrechte ohne Entschädigung. Der Markt Haag i. OB hat jedoch für die restliche Dauer des ursprünglichen Nutzungsrechtes ein Ersatzgrab zur Verfügung zu stellen, an dem sich die bisherigen Nutzungsrechte fortsetzen. Nach schriftlicher Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten werden auf Kosten des Marktes Haag i. OB die in den entwidmenden Grabstätten ruhenden Leichen in die Ersatzgräber umgebettet und die Grabmäler und sonstigen Grabanlagen verlegt.

## **II. Ordnungs- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten und an den Friedhofseingängen bekannten gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet (Sommerzeit täglich 8.00 – 21.00 Uhr - Winterzeit 9.00 - 18.00 Uhr).
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelnen Friedhofsteilen aus besonderem Anlass (z.B. Leichenausgrabungen und Umbettungen) vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weiter darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Anordnung des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
  - b) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Das gilt nicht für Handwagen, Rollstühle und Kinderwagen sowie Dienstfahrzeuge. Gewerbetreibenden ist die Benutzung der Wege im Rahmen ihrer Zulassung erlaubt. Außergewöhnlich Gehbehinderten kann das Befahren der Wege durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden.
  - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern bzw. von außerhalb des Friedhofs hierher zu bringen,
  - d) die Friedhofsanlagen- und gebäude, die Wege und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), sowie Grabstätten zu betreten,
  - e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung lärmende Arbeiten auszuführen.
  - f) Waren aller Art und gewerbliche Leistungen anzubieten, Sammlungen durchzuführen (außer KSK), sowie Druckschriften zu verteilen,
  - g) Werbung jeder Art zu treiben,
  - h) gewerbsmäßig zu fotografieren,

- i) zu lärmern und zu spielen,
  - j) Gießkannen, Handwerkszeug und dgl. in den Grabfeldern bzw. Grünanlagen zu hinterstellen.
- (4) Das Friedhofstor ist beim Betreten und Verlassen des Friedhofs zu schließen.
  - (5) Die Mitarbeiter des Marktes Haag i. OB kann Personen, die diesen Vorschriften trotz Ermahnung zuwiderhandeln, aus dem Friedhof verweisen.
  - (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Genehmigung.
  - (7) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 6 Gewerbetreibende

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchs. e) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Zur Vornahme gewerblicher Arbeiten dürfen die Friedhofswege von den Berechtigten mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

## § 7 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen von Leichen bzw. Urnen im Friedhof sind unverzüglich bei der Gemeinde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Dies kann auch über das von der Gemeinde mit dem Bestattungsdienst beauftragte Bestattungsinstitut erfolgen. Bei Beisetzungen von Urnen ist der Anzeige eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung kann die Gemeinde in Absprache mit den bestattungspflichtigen Angehörigen, dem beauftragten Bestattungsinstitut oder dem jeweiligen Pfarramt festsetzen.

## § 8 Benutzung der Leichenhalle und Aufbahrung

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zu ihrer Beisetzung im Friedhof oder ihrer Überführung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen, nach Absprache mit dem Friedhofspersonal, sehen. Aufgrund der Räumlichkeiten ist eine offene Aufbahrung nicht möglich.
- (3) Leichenöffnungen dürfen in der Leichenhalle des gemeindlichen Friedhofs nicht vorgenommen werden. Ist eine Leichenöffnung durch Gericht oder eine Verwaltungsbehörde angeordnet, so ist die Leiche an die von der angeordneten Behörde bestimmte Stelle zu verbringen.
- (4) Die Särge anmeldepflichtiger und an übertragbarer Krankheiten Verstorbener sind zu kennzeichnen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.

## § 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Verstorbenen 20 Jahre, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Für Urnen beträgt die Ruhezeit 12 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung. Die Gemeinde kann Ruhezeiten bei Vorliegen zwingender Gründe verlängern oder verkürzen.
- (3) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Erd- und Urnenbestattungen stattfinden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.

## **III. Grabstätten**

### § 10 Grabstätten

- (1) Die Anlage der Grabstätten innerhalb der Grabfelder richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Marktgemeinde Haag i. OB. Darin sind die einzelnen Gräber nach Reihen- und Grabnummern bezeichnet. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte hinsichtlich Art und Lage besteht nicht.
- (2) Die Gräber werden der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben (Ausnahmen sind in Abt. I möglich). Eine Zuweisung hat spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bestattung zu erfolgen.

- (3) Die Grabstätten werden unterteilt in:
- a) Einzelgräber
  - b) Doppelgräber
  - c) Dreifachgräber
  - d) Gruft
  - e) Kindergräber
  - f) Urnenerdgräber
  - g) Urnennische
  - h) Anonymengrabfeld
  - i) Ehrengabstätten
- (4) Die Gräber werden durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Personal ausgehoben und wieder zugefüllt. Entsprechendes gilt für das Öffnen und Schließen von Urnennischen.
- (5) Bei den Gräbern sollte je nach Gegebenheit auf eine Tiefe von 1,50 m – bei Tieferlegung 2,00 m von der Erdoberfläche ausgeschachtet werden.

## § 11 Nutzungsrechte

- (1) Ein Ersterwerb an einer Grabstätte kann nur eine im Gemeindegebiet gemeldete Person erhalten. Ausnahmen hiervon sind nur in Verbindung von § 2, Abs. 2 möglich.
- (2) Der Erwerber des Nutzungsrechts muss schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts für den seines Ablebens aus dem genannten Personenkreis einen Nachfolger bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung bzw. keine letztwillige Verfügung (Testament) getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) den Ehegatten, die Ehegattin, der/die eingetragene Lebenspartner/in,
  - b) die Kinder und Adoptivkinder
  - c) die Eltern; bei Adoption jedoch Adoptiveltern vor den Eltern,
  - d) die Großeltern,
  - e) die Enkelkinder,
  - f) die Geschwister,
  - g) die Kinder der Geschwister des/der Verstorbenen,
  - h) die Schwägerinnen ersten Grades,
  - i) sonstige Verwandte und Schwägerinnen,
  - j) die Erben,
  - k) die Verlobten,
  - l) die Lebensgefährten
  - m) sonstige natürliche oder rechtsfähige Personen.
- (3) Steht das Nutzungsrecht danach mehreren Personen gleichberechtigt zu, müssen diese sich einigen, wer von ihnen zur Ausübung des Nutzungsrechts im eigenen Namen berechtigt sein soll. Können sie keine Einigung erzielen, geht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen auf den jeweils Ältesten über.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (5) Nach jeder Bestattung ist es mindestens für die Dauer der Ruhezeit zu verlängern. Das Nutzungsrecht besteht jeweils erst nach Aushändigung der Graburkunde und Zahlung der fälligen Gebühr.
- (6) Die Übertragung des Nutzungsrechts ist mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (7) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts erkennt der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen der Friedhofssatzung an. Er hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, sich selbst und Dritte bestatten zu lassen.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Instandhaltung nach den Unfallverhütungsvorschriften und die Pflege der Grabstätte.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen und der Wege, außerhalb der Grabstätten, obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (10) Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf das Nutzungsrecht verzichtet werden.
- (11) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden. Wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung grob vernachlässigt wird bzw. wenn auf das Grab entfallende Kosten nicht bezahlt werden, soweit andere behördliche Maßnahmen keinen Erfolg hatten.
- (12) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweiligen Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte bis spätestens drei Monate nach Erlöschen des Grabrechts abzuräumen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde dies auf seine Kosten veranlassen und über die entfernten Gegenstände entschädigungslos verfügen.
- (13) Nach Erlöschen des Grabrechts und nach Ablauf der Ruhezeiten kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (14) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Marktgemeinde Haag i. OB. An ihnen könne lediglich Rechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

## § 12 Einzel-, Doppel-, Dreifachgrabstätten und Gruft

- (1) Einzel-, Doppel-, Dreifachgrabstätten und Gruften sind Grabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) verliehen und deren Art, Lage und Größe im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird, soweit die tatsächliche Friedhofsbelegung dies zulässt. Erwerb, Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts sind nur für die gesamte Grabstätte möglich. Das Nutzungsrecht steht nur einer Person zu.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren für Erdbestattungen und 12 Jahre für Urnenbestattungen erworben. Eine Verlängerung ist möglich, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt. Es kann hierbei zwischen 5, 10 oder 20 Jahre für Erdgräber und 6 oder 12 Jahre für Urnengräber gewählt werden.

## § 13 Kindergräber

Kindergräber sind einstellige Grabstätten, die für die Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bestimmt sind. In Kindergräbern könne im Bedarfsfalle auch Urnen beigesetzt werden.

Bei Kindergräbern gelten keine Gestaltungsvorschriften, sollten aber der Umgebung angepasst werden.

## § 14 Urnenstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenwände, Urnenerdgräbern und in anonymen Gemeinschaftsanlagen
  - b) Einzel-, Familien- und Dreifachgräbern und Grüften
- (2) Aschenreste feuerbestatteter Leichen dürfen nur in einem vorschriftsmäßigen Behälter (Urne) beigesetzt werden und zwar ober- oder unterirdisch. Die oberirdische Beisetzung von Urnen ist nur in geschlossenen Nischen zulässig. In den Urnenerdgräbern, Einzel-, Doppel- und Dreifachgräbern dürfen nur biologisch abbaubare Urnenkapseln verwendet werden.
- (3) In den Urnennischen können zwei Urnen beigesetzt werden, in den Urnenerdgräbern bis zu 6 Urnen.
- (4) Bei der Urnenwand sind nur die von der Gemeinde beschafften Nischenplatten und Schriften zugelassen. Sie werden berechnet und bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten.
- (5) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nach Ablauf der Nutzungszeit – auch wiederholt – möglich.  
Wird das Grabrecht an einer Urnenstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht wieder erworben oder verlängert, so ist die Gemeinde nach Ablauf der längst dauernden Ruhezeit berechtigt, die Urnen zu entfernen und auf einer anonymen Gemeinschaftsanlage beizusetzen. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.
- (6) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Es ist ferner nicht erlaubt, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden und Nischen Kränze bzw. Blumen anzubringen, ausgenommen die durch die Gemeinde erhältlichen Kerzenhalter. Es darf nur natürlicher Blumenschmuck an den hierfür gekennzeichneten Stellen niedergelegt werden. Sobald er verwelkt ist, ist dieser zu entfernen.

## § 15 Anonyme Urnengräber

- (1) Im Friedhof wird ein Feld für namenlose Beisetzungen von Urnen ausgewiesen.
- (2) Die Pflege der anonymen Gräber obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (3) Die Hinterbliebenen haben hier keine Gestaltungsmöglichkeit und keinen Anspruch auf Auskunft, an welcher Stelle im Grabfeld die betreffende Urne beigesetzt wurde.



- (4) Es dürfen auf dem Grabfeld keine Blumen, Kerzen oder ähnliches abgelegt werden.
- (5) Beisetzungen mit Überurnen sind nicht zulässig, es sind nur biologisch abbaubare Urnenkapseln gestattet.
- (6) Auch Urnen bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist, können in diesem Feld beigesetzt werden.
- (7) Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, eine Ausgrabung der Urne ist nicht mehr möglich.
- (8) Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht mehr möglich.

## § 16 Ehrengrabstätte

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Markt Haag i. OB. Bei der Zuerkennung wird auch über die Anlage und die Unterhaltung entschieden.

## § 17 Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Zinkeinlagen zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## § 18 Maße und Belegung von Gräbern und Urnenstätten

- (1) Für die Größe der Grabstätten sind folgende Maße festgesetzt:

### **Einzelgrabstätten**

a) in Abteilung I	Länge 1,50 m	Breite 0,90 m
b) in Abteilung II	Länge 1,60 m	Breite 1,10 m
c) in Abteilung III	Länge 1,90 m	Breite 0,90 m
d) Oberndorf	Länge 1,60 m	Breite 0,80 m

### **Doppelgrabstätten**

a) in Abteilung I	Länge 1,50 m	Breite 1,40 m
b) in Abteilung II	Länge 1,60 m	Breite 1,40 m
c) in Abteilung III	Länge 1,90 m	Breite 1,40 m
d) Oberndorf	Länge 1,60 m	Breite 1,40 m

Die Breite von Dreifachgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen bestimmt die Friedhofsverwaltung.

Bei Neubelegungen in der Abt. I müssen die Gräber auf 1,50 m Länge gekürzt werden, um eine bessere Durchfahrt zu ermöglichen.

### **Kindergrabstätten**

Länge 0,90 m

Breite 0,60 m

### **Urnenerdgräber**

Länge 0,80 m

Breite 0,70 m

- (2) Bezugslinie für das Längenmaß ist die Hinterkante des Grabdenkmals.
- (3) Grabeinfassungen sind zulässig. Diese dürfen max. 15 cm hoch und 15 cm breit sein. Grabeinfassungen für Urnenerdgräber dürfen max. 10 cm hoch und 10 cm breit sein.
- (4) Abweichungen von diesen Maßen werden von der Gemeinde Haag i. OB in begründeten Fällen festgesetzt.

Die Zahl der zulässigen Erdbestattungen richtet sich nach der Art des Grabes. In einem Einzelgrab können regelmäßig bis zu zwei Bestattungen unabhängig von der Ruhezeit erfolgen, in einem Doppelgrab bis zu vier Bestattungen, in einem Dreifachgrab bis zu sechs Bestattungen, sowie zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Für Kindergräber sind zwei Bestattungen und zusätzlich Urnen vorgesehen.

Für Urnenerdgräber sind bis zu 6 Urnenbestattungen vorgesehen.

Weitere Erd- und Urnenbestattungen sind jeweils nach Ablauf der Ruhezeit zugelassen. Die Gemeinde kann die Belegung stoppen, falls die Bodenbeschaffenheit dies nicht zulässt.

## **§ 19 Pflege und Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und in die Umgebung einzufügen, dass die Würde des Friedhofs sowohl in seinen einzelnen Teilen, als auch in seiner Gesamtheit gewahrt ist. Das festgelegte Grabmaß ist bei der Bepflanzung und Gestaltung einzuhalten.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.  
Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Wege um das Grab sauber gehalten werden.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.
- (5) Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein (Grabstein und Umrandung nach 12 Monaten) und während der Dauer des Nutzungsrechts in gutem Pflegezustand gehalten sowie dauernd verkehrssicher unterhalten werden. Das Grab ist während der gesamten Nutzungszeit in einem würdigen Zustand zu erhalten.

- (6) Bei fertig gestellten Grabstätten darf der Grabhügel nicht höher als 20 cm sein; Grabeinfassungen durch Pflanzen sind so zu pflegen, dass eine Höhe von 20 cm nicht überschritten wird. Sonstige Bepflanzungen dürfen die Höhe von 80 cm nicht überschreiten.
- (7) Nicht zugelassen ist:  
Grabstätten mit Sand, Kies (ausgenommen Zierkiesel) oder ähnlichem zu bestreuen, sowie mit künstlichem Rasen auszulegen.
- (8) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt, hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (9) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.  
Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des evtl. später ermittelten Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (10) Bei Absenkung der Grabstätte ist der Grabnutzungsberechtigte für die ordnungsgemäße Wiederherstellung verantwortlich.
- (11) Das Aufstellen von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ist nicht gestattet (Beschluss des Bayer. Landtags vom 14.02.2012, LT-Drs. 16/11371).

## § 20 Abfallentsorgung

- (1) Die Friedhofsverwaltung stellt entsprechende Behälter für Kompoststoffe und Restmüll zur Verfügung. Diese Behälter dürfen grundsätzlich nur zur Entsorgung von Abfällen aus dem Friedhofsbereich verwendet werden.
- (2) Alle Grabnutzungsberechtigten und Besucher des Friedhofs sind verpflichtet, eventuell anfallende Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter ordnungsgemäß zu sortieren und zu entsorgen.

## § 21 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Während der Ruhezeit sind Wiederausgrabungen von Leichen und Leichenresten zur Umbettung innerhalb des Friedhofs grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen kann der Markt Haag i. OB in begründeten Fällen innerhalb der ersten 6 Monate nach der Beerdigung oder nach einer Ruhezeit von mehr als 6 Jahren zulassen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Wiederausgrabung von Aschenurnen.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmung, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. dem beauftragten Bestattungsinstitut durchgeführt. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung innerhalb des Friedhofs nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabmale**

### § 22 Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Für Grabmale dürfen – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen – nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen (ausgenommen Abt. I und III/D).
- (2) Auf dem Friedhof Haag i. OB wurde die Abteilung I ohne besondere Gestaltungsvorschriften (jedoch sollen die Grabstätten der Umgebung angepasst werden), die Abteilungen II und III mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet (ausgenommen Urnenerdgräber).

Innerhalb Abteilung III gelten im Grabfeld „D“ keine Gestaltungsvorschriften, jedoch sollen die Grabstätten der Umgebung angepasst werden.

In den Abteilungen III/A und III/C – rechtsseitig – (ausgewiesen für schmiedeeiserne Kreuze) sollten die Grabkreuze ebenfalls der Umgebung angepasst werden (ausgenommen Urnenerdgräber). Die Sockelhöhe darf maximal 0,65 m betragen, die Gesamthöhe mit schmiedeeisernem Kreuz maximal 2,10 m.

Abteilung I ist derjenige Friedhofsteil, der durch eine Mauer eingefriedet ist (alter Friedhofsteil)

Abteilung II ist der im Norden anschließende Friedhofsteil (1. Erweiterung)

Abteilung III ist das Grundstück Fl. Nr. 297/10 (2. Erweiterung)

- (3) Für den gesamten Friedhof Oberndorf bestehen keine besonderen Gestaltungsvorschriften, jedoch sollen die Grabstätten der Umgebung angepasst werden.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht innerhalb der Frist gem. § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Grabstätte zu erfolgen.

- (5) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur (Feinschliff max. Segment 3 bzw. 220) ist möglich.
  - Schriftrücken für weitere Inschriften können geschliffen sein.
  - Nicht zugelassen sind Beton, Emaille, und Kunststoff.
- (6) In Abteilung I und II sind stehende und liegende Grabsteine bzw. Grabplatten zulässig (ausgenommen Urnenerdgräber).  
In Abteilung III (mit Ausnahme Grabfeld „D“ und Urnenerdgräber) sind nur stehende Grabsteine zulässig .  
Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Stehende Grabsteine dürfen incl. Sockel folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- In Abteilung I
- |              |        |            |
|--------------|--------|------------|
| Kindergräber | Höhe   | max. 90 cm |
|              | Breite | max. 50 cm |
|              | Stärke | max. 16 cm |
- In Abteilung II und III (mit Ausnahme Grabfeld „D“)
- auf Einzelgrabstätten
 

Höhe	max. 110 cm
Breite	max. 70 cm
Stärke	15-24 cm
  - auf Doppelgrabstätten
 

Höhe	max. 110 cm
Breite	max. 120 cm
Stärke	15-24 cm
- (8) In Abteilung III (mit Ausnahme Grabfeld „D“) müssen Grabeinfassungen aus dem gleichen Material wie die Grabmale hergestellt sein.
- (9) Bei Urnenerdgräber sind nur liegende Grabplatten mit einer max. Ansichtsgröße von 30 cm x 40 cm zulässig. Gedenksteine dürfen nicht höher als 30 cm über der natürlichen Erdoberfläche hinausragen.

## § 23 Grabmalaufösungen

- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- Nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen und die Grabstelle in Teil I und II mit Riesel abzudecken. In Teil III ist auf der Grabstelle Rasensamen anzusäen.
- Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Marktes Haag i. OB. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## § 24 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Entfernung und jede Veränderung von Grabmalen (ausgenommen sind Nachbeschriftungen, Restaurierungen und Renovierungen), von Steineinfassungen und von sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde. Diese gilt auch für die Verwendung von Grabplatten. Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten über den zugelassenen Betrieb zu stellen und sollen bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.  
Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, sowie der Fundamentierung.
  - b) Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhabers, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen 6 Monaten nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Nicht genehmigungspflichtig sind naturalisierte Holztafeln oder Kreuze.
- (6) Werden Grabmale, Steinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Satzung errichtet oder geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände wiederhergestellt werden können.

## § 25 Standsicherheit, Unterhalt, Lagern und Wiederverwendung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung) so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Nach der Frostperiode erfolgt 1 x im Jahr die Überprüfung der Standsicherheit durch einen von der Gemeinde beauftragten Fachmann.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für den Unterhalt verantwortliche Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde in nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.
- (5) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein zwei-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (7) Vor der Öffnung eines Grabes sind vorhandene Grabmale und Einfassungen, ggf. auch von Nachbargräbern, soweit dies aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist, auf Kosten des Bestellers der Bestattung zu entfernen.
- (8) Die Wiederverwendungen abgeräumter Grabmale sind nur zulässig, wenn diese den geltenden Vorschriften entsprechen; sie bedürfen einer erneuten Genehmigung nach § 24.

## **V. Schlussvorschriften**

### § 26 Alte Rechte

- (1) Die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Ruhezeiten und die Dauer von bestehenden Grabrechten richten sich bis zu deren Ablauf nach den bisher geltenden Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 27 Ausnahme

Zur Vermeidung unbilliger Härten oder im überwiegenden öffentlichen Interesse können Ausnahmen von dieser Satzung zugelassen werden.

### § 28 Haftung

Der Markt Haag i. OB haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

## § 29 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Kosten, die auf dem Gebiet des Bestattungswesens entstanden sind, werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Marktgemeinde Haag i. OB – in ihrer jeweils geltenden Fassung – erhoben.

## § 30 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Ordnungs- und Bestattungsvorschriften
- b) gegen die Beschaffenheit der Särge
- c) gegen die Maße und Belegung von Gräbern und Urnenstätten
- d) gegen die Vorschriften über die Pflege und Gestaltung der Grabstätten
- e) gegen die Vorschriften der Abfallentsorgung
- f) gegen die Vorschriften über Ausgrabungen und Umbettungen
- g) gegen die Gestaltungsvorschriften der Grabmale
- h) gegen die Vorschriften über die Grabmalauflösung
- i) gegen die Genehmigungserfordernis
- j) gegen die Vorschriften über die Standsicherheit, Unterhalt, Lagern und Wiederverwendung

verstößt.

## § 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Marktgemeinde Haag i. OB vom 18.09.2003 außer Kraft.

Haag i. OB, den 13.04.2016

Markt Haag i. OB



Schätz  
Erste Bürgermeisterin